kantonglarus

**Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt**
Mühleareal 17
8762 Schwanden

Telefon 055 646 54 00
E-Mail: stva@gl.ch
stva.gl.ch
eautoindex.ch

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Glarus
Mühleareal 17
8762 Schwanden

Umtausch des ausländischen Führerausweises – Bestätigung Fahrpraxis

(EU/EFTA-Staaten, wenn die Einreise in die Schweiz mehr als 5 Jahre zurück liegt)

Name / Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

Beantragt den Umtausch folgender Führerausweiskategorien: _____

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen:

a. Fahrzeugführer aus dem Ausland, die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben.

b. Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorie C, C1, D oder D1 führen oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport bedürfen. In diesem Fall muss der Führerausweis bzw. die Bewilligung vor Antritt der ersten Fahrt erworben werden.

Lässt der Führer aus einem EU- oder EFTA Staat (Umtausch der Ausweise ohne Kontrollfahrt gemäss Weisung des ASTRA) seinen ausländischen Führerausweis später als fünf Jahre seit seiner Einreise umtauschen, so muss er eine Kontrollfahrt absolvieren, sofern er keine Fahrpraxis nachweisen kann.

Der Gesuchsteller erklärt hiermit, dass er die erforderliche Fahrpraxis erfüllt. Dies bedeutet, dass seit der Einreise in die Schweiz oder mindestens in den letzten zwei Jahren regelmässig Motorfahrzeuge der entsprechenden Kategorie geführt wurden.

Gesetzliche Bestimmungen
Wer durch unrichtige Angaben, Verschweigung erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Datum: _____ Unterschrift: _____